



Kallnach
Die Gemeinde

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach

**Definitive Fassung für die
Urnenabstimmung vom 16. August 2020**

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	8
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE	8
B.3 PETITION	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
D. WAHLEN	11
D.1 ALLGEMEINES	11
D.2 URNENWAHLEN	13
E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	19
E.1 ÖFFENTLICHKEIT	19
E.2 INFORMATION UND DATENSCHUTZ	20
E.3 PROTOKOLLE	20
F. AUFGABEN	21
F.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	21
F.2 AUFGABENERFÜLLUNG	21
G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	22
G.1 VERANTWORTLICHKEIT	22
G.2 RECHTSPFLEGE	23
H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
AUFLAGEZEUGNIS KALLNACH	24
ANHANG I: KOMMISSIONEN	25
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	29

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten, b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	--

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
-----------	--

Zuständigkeit	Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
a) Wahlen	
aa) an der Urne	- die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Proporzwahlverfahren (Proporz)
- die **6** Mitglieder des Gemeinderates.

bb) Versammlung	Art. 4 ¹ Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) - das Rechnungsprüfungsorgan, - die Mitglieder des Gemeinderates in den Fällen gemäss Art. 59 (fehlende Wahlvorschläge).
-----------------	--

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen zu den Abstimmungen.

b) Sachgeschäfte	Art. 5 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen in der Versammlung: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, c) die Rechnung d) soweit Fr. 250'000.00 übersteigend: -neue Ausgaben, -von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, -Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, -Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, -Finanzanlagen in Immobilien, -Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, -Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, -Verzicht auf Einnahmen, -Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert und -Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
------------------	---

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) über das Wappen der Einwohnergemeinde,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebietes oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

² Wiederkehrende Ausgaben fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, wenn sie Fr. 30'000.00 übersteigen. Abs. 1 Bst. d gilt im Übrigen sinngemäss.

Kreditarten

Art. 6 ¹ Ausgaben werden als Verpflichtungs-, Budget- oder Nachkredit beschlossen.

² Verpflichtungskredite können als Objekt- oder Rahmenkredit beschlossen werden.

³ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Gleichzeitig mit dem Beschluss des Rahmenkredits wird bestimmt, welches Organ die Einzelvorhaben (als Objektkredite) beschliessen darf.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben **Art. 7** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 8 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 9 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. Er konstituiert sich im Rahmen der organisationsrechtlichen Grundlagen selbst. Er weist namentlich die Ressorts nach Eignung und Anciennität den Mitgliedern zu und bestimmt die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten.
Mitgliederzahl	Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 6 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00, wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt. ⁵ Der Gemeinderat ist für die Errichtung und Aufhebung von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben, zuständig. ⁶ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt werden: a) die ständigen Kommissionen oder Ausschüsse ohne Entscheidbefugnis, b) die Ressortstruktur des Gemeinderates und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts, c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm), d) das Entscheidungsverfahren des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.), e) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals, f) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger (Funktionendiagramm), g) die weiteren Ausführungsbestimmungen zum Organisationsreglement, h) die Anweisungsbefugnis, i) die Unterschriftsberechtigung. ⁷ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 15 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Unvereinbarkeiten.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Wahlverfahren

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder in die ständigen Kommissionen durch Listenwahl im Mehrheitswahlverfahren.

² Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

³ Als Kandidatinnen und Kandidaten gelten alle wählbaren Personen, welche dem Gemeinderat ihr Interesse an einem Kommissionssitz schriftlich bekanntgegeben haben oder von einem Gemeinderatsmitglied oder einer stimmberechtigten Person vorgeschlagen werden. Bei Wahlvorschlägen von stimmberechtigten Personen ist zusammen mit dem Wahlvorschlag die Zustimmung der vorgeschlagenen Person einzureichen. Der Gemeinderat macht die Kommissionswahlen rechtzeitig durch Publikation im amtlichen Anzeiger bekannt.

⁴ Erhalten nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten vier Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind, finden für die freigebliebenen Sitze weitere Wahlgänge statt.

⁵ Ab dem dritten Wahlgang reichen für eine Wahl drei Stimmen und es scheidet jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen für den nächsten Wahlgang aus.

⁶ Die Gewählten haben dem Gemeinderat innert 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahl mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Wird eine Wahl abgelehnt, ist an einer der folgenden Gemeinderats-sitzungen ein neuerlicher Wahlgang für den freigebliebenen Sitz durchzuführen.

Amts-dauer

Art. 18 ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder ständiger Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Ersatzwahlen werden bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer vorgenommen. Das Wahlverfahren richtet sich nach Art. 17.

Nicht-ständige
Kommissionen

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

⁴ Das einsetzende Organ kann die nichtständige Kommission ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

Delegation

Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbe-
stimmungen

Art. 21 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 22** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 23 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
-von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
-innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist,
-entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
-eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
-nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
-nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 25** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

- Ungültigkeit **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

B.3 Petition

- Petition **Art. 27** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeinde zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

- Zeit der Versammlungen **Art. 28** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Einberufung **Art. 29** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 30** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblich erklären von Anträgen **Art. 31** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Rügepflicht **Art. 32** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz **Art. 33** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung **Art. 34** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 35** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 36** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 37** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 38** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 39** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 40** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 41** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.
- Form **Art. 42** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 44** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39).

D. Wahlen

D.1 Allgemeines

- Wählbarkeit **Art. 45** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 46** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

Verwandtenausschluss **Art. 47** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln **Art. 48** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 46, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht **Art. 49** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 50** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung **Art. 51** ¹ Die Amtszeit für Gemeinderatsmitglieder ist auf zwei Amtsdauern, für Kommissionsmitglieder auf drei Amtsdauern beschränkt.

² Das Rechnungsprüfungsorgan und die Betriebskommission unterliegen nicht der Amtszeitbeschränkung.

³ Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁵ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Amtszwang **Art. 52** ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

D.2 Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 53 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 54 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschlussgründe	Art. 55 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 56 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei jeder Name zweimal aufgeführt werden.

Vertreter	Art. 57 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 58 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 54 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 59 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.
Proporzwahlen	
Listen	Art. 60 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Listenverbindung	Art. 61 ¹ Listenverbindungen sind nicht zulässig. ² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 62 ¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

Art. 63 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 64 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 65 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 63 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zusatzstimmen

Art. 66 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen (leere Stimmen).

Ermittlung	<p>Art. 67 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Kandidatenstimmen,– die Zusatzstimmen,– die Parteistimmen,– die Gesamtzahl aller Parteistimmen.
Verteilzahl	<p>² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Gemeindepräsident; Bestimmung für die Gemeinderatswahlen	<p>³ Gehört der nach dem Majorzverfahren gewählte Gemeindepräsident/in einer Partei an, ist er/sie bei der Verteilung der Sitze dieser Partei anzurechnen.</p> <p>⁴ Wird der zum Gemeindepräsident/in Erkorrene nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten jener aus der Wahl, welcher derselben Liste angehört wie der Gemeindepräsident/in und dort am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste massgebend, d.h. später Genannte scheiden aus.</p> <p>⁵ Steht der zum Gemeindepräsident/in Gewählte auf keiner Liste, oder hat die Liste, der er angehört, kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste, welcher am meisten Mandate zugeteilt wurden, derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleich grösste Zahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet mangels eines freiwilligen Verzichtes innerhalb der Liste die Reihenfolge der Vorgesprochenen und zwischen verschiedenen Listen das Los.</p>
Erste Verteilung	<p>Art. 68 ¹ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Weitere Verteilung	<p>² Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p>³ Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p>⁴ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>

Gewählte und Ersatzleute

Art. 69 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 70 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 71 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 50% der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 58 an.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 72 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 73 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.

Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

Art. 74 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 75 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 76 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 74 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

Art. 77 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 78.

Zweiter Wahlgang **Art. 78** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

Relatives Mehr ³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 79** Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl **Art. 80** Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahl **Art. 81** Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

Minderheitenschutz **Art. 82** Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 83** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 84** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

E.2 Information und Datenschutz

Information der Bevölkerung	<p>Art. 85 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.</p>
Auskünfte	<p>Art. 86 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>
Listenauskünfte	<p>³ Der Gemeinderat erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p>⁴ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p> <p>⁵ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 87 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>

E.3 Protokolle

a) Grundsatz	<p>Art. 88 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.</p>
b) Inhalt	<p>Art. 89 ¹ Das Protokoll enthält</p> <ol style="list-style-type: none">a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,d) Reihenfolge der Traktanden,e) Anträge,f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),i) Zusammenfassung der Beratung undj) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. <p>² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 90** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 91** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz **Art. 92** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage **Art. 93** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 94** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 95** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 96** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

- Träger der Aufgaben **Art. 97** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
 - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Erfüllung durch Dritte **Art. 98** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- ³ Die folgenden Aufgaben überträgt die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an eine andere Gemeinde:
- a) die Aufgaben der Sozialdienste und der Sozialbehörde (individuelle und institutionelle Sozialhilfe) gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 99** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 100** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00.
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit **Art. 101** ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde **Art. 102** ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 103** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 104** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 25. Oktober 2020 auf den 1. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Organisationsreglement (OgR) für Einwohnergemeinde Kallnach

³ Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁴ Die Ortschaft Golaten hat für die Legislatur vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 einen Sitz im Gemeinderat garantiert.

⁵ Für die Bestimmung des Ortsanspruchs gelten die Bestimmungen des Art. 67 analog der Wahl zum/r Gemeindepräsident/in.

Inkrafttreten

Art. 105¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Juni 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Urnenabstimmung vom 16. August 2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dominik Matter

Beat Läderach

Auflagezeugnis Kallnach

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15. Juli 2020 bis 14. August 2020 (dreissig Tage vor der Urnenabstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Anzeiger Aarberg Nr. 26 vom 26. Juni 2020.

Kallnach, 20. September 2020

Der Gemeindeschreiber:

Beat Läderach

Anhang I: Kommissionen

Baukommission (BAUKO)

Ressortzugehörigkeit:	Bauwesen
Wahlorgan:	Mitglieder: Gemeinderat
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	5 4 (wenn möglich je 1 Mitglied aus Niederried und Golaten) 1 – Ressortverantwortlicher Gemeinderat Bausekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	- Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	- Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Hauswarte - Hauswart Aushilfen - Baukontrolleur - Energiebeauftragte/r
Aufgaben:	1. Nachführung der Ortsplanung im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen; 2. Behandlung von Baubewilligungsgesuchen aufgrund der einschlägigen Vorschriften und Antragstellung an die zuständige Bewilligungsbehörde; 3. Erteilen von kleinen und generellen Baubewilligungen, von Aussen- und Strassenreklambewilligungen gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften. Der Gemeinderat ist laufend über diese Bewilligungen in Kenntnis zu setzen; 4. Antragstellung an den Gemeinderat von Ausnahmebaubewilligungen; 5. Baukontrolle und Baupolizei nach den gesetzlichen Vorschriften; 6. Verwaltung und Unterhalt im Rahmen der budgetierten Mittel sowie Entscheid über Benützungsgesuche sämtlicher Gemeindeliegenschaften mit Ausnahme der Schul- und Kindergartengebäude. 7. Unterhalt der Schul- und Kindergartengebäude im Rahmen der budgetierten Mittel.

Organisationsreglement (OgR) für Einwohnergemeinde Kallnach

Befugnisse: - Finanzielles - Übrige Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Budget- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter.
Besonderes:	- Baugesuche bis zu einer Bausumme von Fr. 20'000.00 können durch den Präsidenten und dem Sekretär erteilt werden. - Baugesuche zwischen Fr. 20'000.00 bis 1'000'000.00 werden durch die Baukommission erteilt.

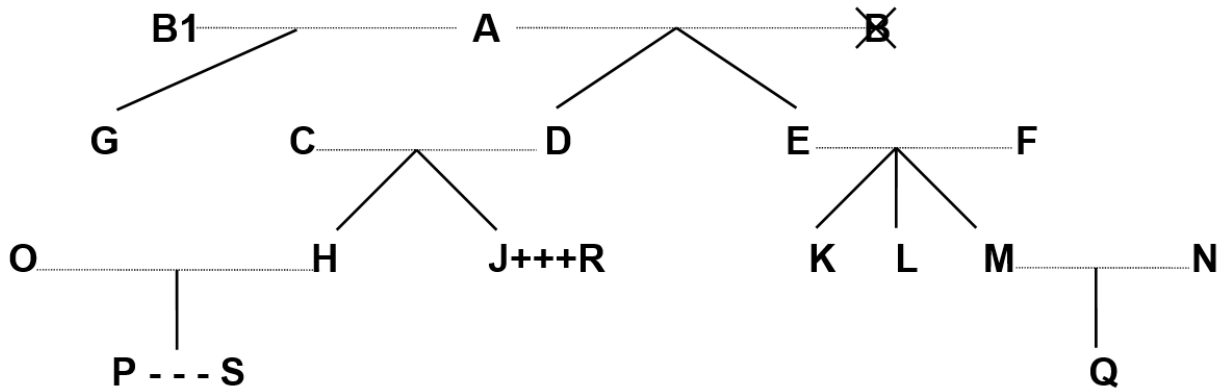
Betriebskommission (BEK)

Ressortzugehörigkeit:	Gemeindebetriebe
Wahlorgan:	Mitglieder: Gemeinderat
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	5 4 (wenn möglich je 1 Mitglied aus Niederried und Golaten) 1 – Ressortverantwortlicher Gemeinderat Werkmeister und Sekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Werkmeister
Aufgaben:	1. Erledigen sämtlicher Aufgaben der Elektrizitätsversorgung gemäss Reglement; 2. Erledigen sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung gemäss Reglement (GWP); 3. Die Aufsicht über das Trinkwasser; 4. Sämtliche Aufgaben des Kanalisationswesens gemäss Reglement (GEP); 5. Aufsicht über die Angestellten und Funktionäre der Gemeindebetriebe in fachlicher Hinsicht; 6. Nachführung des Leitungskatasters
Befugnisse: - Finanzielles - Übrige Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Budget- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe - Anpassung der Gebühren der Elektrizitätsversorgung in eigener Kompetenz in der nach Reglement vorgesehenen Bandbreite - Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beziehen. Diese haben Antragsrecht
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Wegkommission

Ressortzugehörigkeit:	Wegwesen
Wahlorgan:	Mitglieder: Gemeinderat
Zusammensetzung a) Mitgliederzahl: - Gewählte: - Mitglieder von Amtes wegen: b) Fachpersonen der Kommission: - mit Antragsrecht: - ohne Antragsrecht:	5 4 (wenn möglich je 1 Mitglied aus Niederried und Golaten) 1 – Ressortverantwortlicher Gemeinderat Wegmeister und Sekretär ---
Konstituierung:	- Präsident: Ressortverantwortlicher Gemeinderat - Protokoll: Sekretariat - Im weiteren konstituiert sich die Kommission selber
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Wegmeister
Aufgaben:	1. Bau, Unterhalt und Reinhaltung der gemeindeeigenen Strassen, Trottoirs, Fusswege, Parkplätze, Anlagen und Brunnen. 2. Winterdienst 3. Unterhalt und Bau von und an öffentlichen Fliessgewässern im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. 4. Waldpflege 5. Werkhof 6. Verwaltung Pachtland
Befugnisse: - Finanzielles: - Übrige Befugnisse:	1. Verwendung verfügbarer Budget- und Objektkredite in der vom zuständigen Organ festgesetzten Höhe. 2. Die Kommission kann innerhalb der Ausgabenbefugnisse Fachpersonen beiziehen.
Organstellung:	entscheidbefugt
Unterschriftenregelung:	Präsident und Sekretär kollektiv, bei deren Abwesenheit die Stellvertreter
Besonderes:	---

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/ Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.